



26. März 2013

eaf zum Unterhaltsrecht wegen Kinderbetreuung nach Scheidung

Die eaf begrüßt die neuerliche Befassung des Gesetzgebers mit dem Recht des Unterhalts wegen der Betreuung eines Kindes nach einer Scheidung. Sie hält allerdings die beschlossene und am 1. März 2013 in Kraft getretene Korrektur des 2007 grundlegend reformierten Unterhaltsrechts aufgrund der inzwischen vorliegenden Erfahrungen mit dem neuen Unterhaltsrecht für bei weitem nicht ausreichend.

Die punktuelle Nachbesserung für Ehen von langer Dauer entspricht zwar insoweit einer von der eaf von Anfang an vertretenen Forderung. Leider greift sie jedoch viel zu kurz, weil sie sich nur auf die Regelung der Höhe des Unterhalts bezieht. Korrigiert wird die Herabsetzung des an den ehelichen Lebensverhältnissen bemessenen Unterhalts auf den nur noch „angemessenen Lebensbedarf“ bei „Alt-Ehen“ und Ehen von langer Dauer. Zur Frage der angemessenen Dauer des Unterhaltsanspruchs in diesen Fällen ist keinerlei Klärung erfolgt. Zudem wird durch die Ergänzung der Billigkeitsnorm des § 1578b der Wirkungsumfang unbestimmter Rechtsbegriffe noch einmal deutlich erweitert und damit ein generelles Problem des reformierten Unterhaltsrechts zusätzlich verschärft. – Die eaf hätte es folglich für sachgerechter gehalten, die notwendigen Nachbesserungen bei Ehen von längerer Dauer im Kontext weiter gehender Anliegen breiter zu diskutieren und hier-nach zu lösen.

Die eaf misst dem Unterhaltsrecht eine hohe familienpolitische Bedeutung zu.

Unter den Bedingungen weiter wachsender Pluralität mit überaus divergenten und zudem dynamisch verlaufenden Familiengestaltungen muss Unterhaltsrecht gleichwohl Verlässlichkeit und Gerechtigkeit gewährleisten für diejenigen, die im stärkeren Maße insbesondere für Kinder Familienaufgaben leisten und hierdurch im Fall von Trennung und Scheidung einen besonderen Unterhaltsbedarf für sich begründen. Die eaf bekräftigt die gesellschaftliche Notwendigkeit, Familie als eine auf möglichst partnerschaftliche, egalitäre und eigenständige soziale Sicherung ausgerichtete Beziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft zu gründen. Dennoch muss für das Unterhaltsrecht anerkannt werden, dass sich auch heute noch in vielen Familien – in sogenannten Alt-Ehen allemal – gewollt oder u. a. aus wirtschaftlichen Sachzwängen – bei den Eltern disparate Konstellationen entwickeln. Hier dürfen normative Leitbildvorstellungen, wie sie grundsätzlich für das Familienrecht gelten, nicht der gebotenen Einzelfallgerechtigkeit im Wege stehen.

Die eaf verfolgt deshalb intensiv die Anwendung und die Auswirkungen des „neuen“ Unterhaltsrechts. Sie hat hierzu am 1. Februar 2012 ein Symposium unter Beteiligung von Experten und Expertinnen u. a. aus den Wohlfahrts- und Familienverbänden, der Ge-

richtbarkeit, der Anwaltschaft und den Sozialbehörden sowie der Wissenschaft durchgeführt¹. Die wesentlichen Ergebnisse wurden in den Gremien der eaf beraten. Das Präsidium der eaf vertritt hiernach mit besonderer Dringlichkeit folgende Anliegen an den Gesetzgeber, an die unterhaltsrechtliche Praxis sowie darüber hinaus an die Verantwortungsträger für die Sicherstellung der notwendigen sozial-infrastrukturellen Rahmenbedingungen:

1. Es hat sich bestätigt, dass das am Leitbild partnerschaftlicher, egalitärer Elternschaft ausgerichtete Unterhaltsrecht zu einem Großteil nicht den tatsächlich gelebten Aufgaben- und Rollenzuordnungen gerecht wird; dies gilt insbesondere für die sogenannten Alt-Ehen. Der häufige Widerspruch zwischen normativen Vorstellungen und der individuellen sozialen Wirklichkeit kann mit dem reformierten Unterhaltsrecht nicht befriedigend gelöst werden. Die aktuelle Änderung des § 1578b BGB trägt dem nur partiell Rechnung und verstärkt zudem die Problematik mangelnder Rechtssicherheit. Die familiengerichtliche Praxis ist mit der Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe und Billigkeitsbestimmungen angesichts der Vielzahl individuell zu bewertender Einzelfälle strukturell überfordert. Der Gesetzgeber muss das Unterhaltsrecht weitergehend ändern und es durch zusätzliche, insbesondere präzisierende und typisierende Regelungen in größere Übereinstimmung mit der Lebenswirklichkeit bringen. Die Forderung nach einem Unterhaltsrecht, das sich konsequenter und sozial gerechter an den tatsächlichen Lebensgestaltungen orientiert und nach einer entsprechenden familienrechtlichen Praxis verlangt, steht nicht im Widerspruch zu der grundsätzlichen Zielsetzung, generell eine Aufgabenteilung auf der Grundlage beiderseitiger Elternverantwortung anzustreben. Die eaf hält es für dringend notwendig, begleitend zum Unterhaltsrecht durch familien- und familienrechtspolitische Initiativen auf entsprechende Entwicklungen hinzuwirken. Derzeit ist kritisch festzustellen, dass die einseitige Begrenzung der Unterhaltsverantwortung durch die Reform, ohne zugleich die anteilige Verantwortung des anderen Elternteils für die tatsächliche Erziehung und Betreuung verbindlicher zu machen, die weitgehende Ungleichheit zu Lasten des erziehenden und betreuenden Elternteils zusätzlich legitimiert und manifestiert hat.
2. Ungeachtet der notwendigen gesetzlichen Regelungen, muss für eine größere Transparenz des geltenden Unterhaltsrechts und dessen richterliche Anwendung für die Betroffenen gesorgt werden. Das überaus hohe Maß an Verunsicherung, an mangelnder Vorausssehbarkeit und Planbarkeit mit zudem langwierigen und oft extrem belastenden Prozessen, kann auf Dauer nicht hingenommen werden.
3. Besonders gravierend sind die Probleme und persönlichen, emotionalen Belastungen, die sich aus den Auseinandersetzungen um die nachträgliche fiktive Bewertung des „gelebten Lebens“ ergeben. Der Streit um die den Unterhalt bestimmende Frage, welchen Verlauf das Leben für die unterhaltsbedürftige Person genommen hätte, wenn sie nicht aufgrund der Betreuungsaufgaben ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt hätte, geht häufig mit schwerwiegenden Kränkungen einher und wird im Ausgang oft als ungerecht und willkürlich erlebt.
Es ist zu befürchten, dass derartige Kränkungen auch die Kommunikation der Eltern hinsichtlich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Kinder negativ beeinflussen.
4. Das reformierte Unterhaltsrecht stellt insbesondere aufgrund der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und schwieriger, komplexer Sachverhaltsfeststellungen und -

¹ Über das Symposium gibt es eine zusammenfassende Dokumentation.

beurteilungen höchste Anforderungen an Sachkenntnis, Beurteilungsvermögen und Dialogfähigkeit der Richterinnen und Richter. Nach den Berichten aus der Praxis ist zu unterstellen, dass die Vorbereitung, vor allem aber die fachliche sowie gerichtsorganisatorische Unterstützung der richterlichen Tätigkeit im Bereich des Unterhaltsrechts als völlig unzureichend angesehen werden muss.

5. Die Wirksamkeit des Unterhaltsrechts erfordert zudem eine wesentliche Verstärkung der Familienrechtskompetenz der Betroffenen: Insbesondere junge Menschen sollten generell besser über die rechtlichen Konsequenzen bestimmter Lebensentscheidungen und die tatsächlichen Auswirkungen informiert sein. Schule, aber auch außerschulische Bildung, Eltern- und Familien- sowie Erwachsenenbildung sollten Grundfragen des Familienrechts stärker zum Inhalt ihrer Konzepte und Programme machen. Zudem müssen die Angebote begleitender Beratung in unterhaltsrechtsrelevanten Lebenssituationen deutlich ausgebaut und regelhaft zugänglich gemacht werden.
6. Der zentrale, das Unterhaltsrecht bestimmende Faktor liegt in der Qualität, Bedarfsgerechtigkeit und Verlässlichkeit der Tagesbetreuungsangebote für Kinder. Sie entscheiden darüber, ob die vom Unterhaltsrecht normativ gesetzte Erwartung an den erziehenden Elternteil, in der Regel nach Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes (wieder) erwerbstätig zu sein, realistisch und vertretbar ist. Tatsächlich stehen jedoch den Eltern nicht die dem Bedarf entsprechenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zur Verfügung. Das Unterhaltsrecht muss dieser Tatsache sowohl normativ als auch in der Rechtsanwendung angemessen Rechnung tragen, solange die Angebotssituation nicht deutlich verbessert ist. Hier wie zugleich bei den strukturellen Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt, u. a. durch den Abbau von Minijobs und die Einführung verbindlicher Mindestlöhne, liegt die besondere Priorität familienpolitischen Handelns.
7. Schließlich belegt die Praxis sehr deutlich den Mangel an Konsistenz des Unterhaltsrechts nicht nur innerhalb des Familienrechts, sondern auch darüber hinaus im Verhältnis u. a. zum Sozialrecht, insbesondere SGB II, zum Steuerrecht sowie zum Arbeits- und Arbeitsförderungsrecht.
8. Die eaf hält es schließlich für dringend notwendig, eine umfassende qualifizierte Evaluation des geltenden Unterhaltsrechts verbindlich zu machen und diese bald möglichst in die Wege zu leiten.

Das Präsidium der eaf fordert alle Verantwortlichen, insbesondere den Gesetzgeber, auf, die genannten Anliegen umgehend und konsequent aufzugreifen.